

Hausordnung

Grundlage für die Regelung an unserem Gymnasium ist das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, insbesondere die §§ 1, 7, 16a, 26, 31, 39, 51 und die SOGYA (§21) (Schulordnung Gymnasien).

Für ein rücksichtsvolles, höfliches, respektvolles und tolerantes Miteinander aller Schulseitigen werden in der Hausordnung Regelungen getroffen, die ein gemeinsames Lernen, Lehren und Leben fördern sollen.

<u>1. Unterrichtszeiten:</u>	<u>verkürzte Unterrichtszeiten</u>
1./2. Stunde 7:30 – 9:00 Uhr	7:30 – 8:40 Uhr
<i>15' Frühstückspause</i>	
3. 9:15 – 10:00 Uhr	8:55 – 9:30 Uhr
4. 10:10 – 10:55 Uhr	9:40 – 10:15 Uhr
	5. 10:25 – 11:00 Uhr
<i>Mittag 1 10:55 – 11:30 Uhr</i>	<i>11:00 – 11:35 Uhr</i>
5. Stunde 11:30 – 12:15 Uhr	
6. Stunde 12:25 – 13:10 Uhr	6. 11:35 – 12:10 Uhr
<i>Mittag 2 13:10 – 13:40 Uhr</i>	<i>12:10 – 12:40 Uhr</i>
7./8. Stunde 13:40 – 15:10 Uhr	12:40 – 13:50 Uhr
oder 7. Std. 13:40 – 14:25 Uhr	12:40 – 13:15 Uhr

2. Die organisatorische Gestaltung des Schulalltags

- 2.1 Die Schüler betreten die Schule über die Hauseingänge Dieskaustraße und Luckaer Straße spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn.
Die Eingangstüren werden danach verschlossen und erst zur 3. Stunde wieder geöffnet.
Schüler, die später mit dem Unterricht beginnen, warten auf dem Schulhof bzw. können sich im Eingangsbereich aufhalten.
Nach Beendigung von Schulveranstaltungen (Unterricht, GTA, Fasching...) ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.
- 2.2 Ist eine Klasse/ein Kurs nach Stundenbeginn ohne Lehrer, so wird spätestens nach 5 Minuten Meldung im Sekretariat erstattet.
- 2.3 Während des Unterrichtstages sorgen die Lehrkräfte für ausreichende Frischluftzufuhr.
- 2.4 Die Schüler der **Sekundarstufe I** verbringen die großen Pausen auf dem Pausenhof Dieskaustraße/Giebelseite Mädcheneingang bis Eingang Luckaer Straße oder Bühnenhof (wenn offen). Auf dem Hof Luckaer Str. bis zur Einfahrt darf mit Softbällen gespielt werden.

In den großen Pausen ist der Aufenthalt in Klassenzimmern und Fachräumen nicht gestattet. (Ausnahme: angesagte Hauspause).

Die Schüler der **Sekundarstufe II** entscheiden selbstständig über ihren Aufenthaltsort (außer Fachräume, Räume mit interaktiven Tafeln). Die Schüler, die sich im Speiseraum der Sekundarstufe II aufhalten, achten dort auf die notwendige Sauberkeit und Ordnung.

Die Tischtennisplatten stehen allen Schülern in den großen Pausen zur Verfügung (nicht in Hauspausen).

- 2.5 Die kleinen Pausen werden in den Klassenzimmern verbracht (Ausnahme: Aufsuchen der Toilette, Materialwechsel am Schließfach). Handynutzung in den Klassen 5-7 ist untersagt.
Der Aufenthalt in den Fachunterrichtsräumen wird durch die jeweilige Fachraumordnung geregelt. Hier darf in kleinen Pausen auf den Flur vor dem Zimmer ausgewichen werden.
Die Treppen und Flure sind i. A. **keine** Aufenthaltsräume (außer Kursbereich 4. Etage).
- 2.6 Beim Wechsel der Klassen in Fachräume bitten die Schüler einen Lehrer das Klassenzimmer zu verschließen. Der Fachlehrer sorgt für die Kontrolle und ist auch verantwortlich für das Öffnen der Klassenzimmer am Stundenende.
- 2.7 Für Unterrichtszwecke stehen Bibliothek und Schulclub ganztägig zur Verfügung.
Entsprechend den Öffnungszeiten kann der Schulclub von Schülern der Sekundarstufe I genutzt werden.
- 2.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wertgegenstände nicht mit in die Schule gebracht werden sollen. Es kann im Haus und auf dem Schulgelände nicht für die Unversehrtheit dieser Dinge garantiert werden. Schadensersatz wird durch die Schule, den Schulträger oder die Schulaufsichtsbehörde nicht geleistet. Bringen Schüler technische Geräte mit zur Schule, sind diese in den Taschen so zu verwahren, dass der Unterricht nicht gestört wird. Ausnahmen kann die Lehrkraft zulassen.
Bei Störung durch ein aktives Gerät wird dieses vom Schüler deaktiviert, dann von der Lehrkraft eingezogen und nach der letzten Unterrichtsstunde des Schülers im Sekretariat von diesem wieder abgeholt.
- 2.9 Der Genuss von Alkohol und Drogen ist nicht erlaubt. Bei Verdacht auf Konsum dieser Mittel im Zusammenhang mit Schule werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihr Kind abzuholen. Erfolgt dies nicht, wird ggf. die Polizei informiert bzw. ärztliche Hilfe in Anspruch genommen.
Gemäß SächsNSG (Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen) vom 26.10.2007 ist das Rauchen im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt selbstverständlich auch für Erwachsene.
- 2.10 Im Imbiss erworbene Speisen werden in der Regel dort verzehrt.
- 2.11 Bei vorhandenem Schnee ist Rutschen und Schneeballwerfen auf dem Schulgelände untersagt.

- 2.12 Im Falle gesundheitlicher Beschwerden ist das Sekretariat zu informieren, um eine ärztliche Versorgung zu sichern.
(Ist ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Schulbesuch gehindert, ist die Schule unverzüglich bis spätestens 9:00 Uhr zu informieren, ein schriftl. Bescheid mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist in jedem Fall nachzureichen – Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung)
- 2.13 Während des Schultages ist es den Schülern der Klassen 5 – 10 nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen und sich so der schulischen Aufsicht zu entziehen. Verlässt der Schüler dennoch das Schulgelände, erlischt die gesetzliche Unfallversicherung.
- 2.14 Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass der Schulhof eine Fußgängerzone (Schrittgeschwindigkeit) ist.
Eine Bewachung der Fahrzeuge/Fahrräder erfolgt nicht. Bei Beschädigung oder Diebstahl wird kein Schadensersatz geleistet.

3. Zwischenmenschliche Aspekte der Hausordnung

Schulen sind Orte der Kultur und eines kultur- und respektvollen Umgangs miteinander.

Lernbereitschaft, Pünktlichkeit, Ordnung, Höflichkeit u.a.m. sind Voraussetzungen für einen geregelten und harmonischen Schulalltag.

- Ein freundliches Grüßen gehört zum kulturvollen Miteinander.
- Im Unterricht wird keine Kopfbedeckung* getragen, nicht gegessen bzw. getrunken * und kein Kaugummi* gekaut.
- Pausenzeiten sind Toilettenzeiten*.
- Die Sprache der Begegnung und des Umgangs miteinander am Johannes-Kepler-Gymnasium ist deutsch.
- Mutwillige Zerstörungen und Schmierereien jeder Art sind verboten. Die Beseitigung der Schäden wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Im Speiseraum und in der Bibliothek gilt generelles Handyverbot.
- Wir schauen nicht weg, sondern greifen engagiert ein und unterstützen wenn jemand Hilfe braucht oder in Not ist (auch bei Mobbing, Hänseleien, psychische oder physische Gewalt).

*die Lehrkräfte können Ausnahmen zulassen

4. Sicherheitsrelevante Festlegungen

- 4.1 Schulfremden Personen ist der Aufenthalt ohne Genehmigung auf dem Schulgelände und im Schulhaus untersagt. Sie haben in jedem Fall ihre Absicht im Sekretariat zu erklären.
- 4.2 Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, unerlaubten Substanzen, Gewaltdarstellungen und pornografischen Erzeugnissen in die Schule ist verboten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet diese Sachen einzuziehen und der

Schulleitung zu übergeben. Die Schulleitung wird das darauf folgende Verfahren (Information der Eltern, ggf. Polizei) begleiten.

4.3. Alarm/Notfall

4.3.1 Bei Feueralarm verlassen alle geordnet und auf kürzestem Weg das Schulhaus und versammeln sich auf einem der Stellplätze. Die Zimmer werden ohne Materialien verlassen, Fenster und Türen schließen, Licht an!

4.3.2 Bei einer Gefahrensituation von außen (mit oder ohne Signal) verschließt der Fachlehrer eigenverantwortlich die Zimmertür. Die jeweilige Situation beachtend, sorgt er für den möglichen Schutz (hinter Möbeln, an Wänden, auf den Fußboden legen...) und informiert ggf. das Sekretariat und/oder die Polizei.

Die Schüler dürfen ihr Handy erst benutzen, wenn die Lehrkraft dies erlaubt.

4.4 Die Schließfächernutzung unterliegt dem Abschluss von Nutzungsverträgen, die die Eltern mit der Fa. Astra Direkt abgeschlossen haben. Hier wird lediglich darauf hingewiesen, dass es nicht erlaubt ist, gefährliche Gegenstände oder Stoffe darin zu lagern.

5. Bestandteil dieser Hausordnung sind ebenfalls die Fachraumordnungen, die Sporthallenordnung, Speiseraumordnung, Bibliotheks- und Schulclubordnung und die Alarmordnung.

Änderungen zur Hausordnung sind bei Gesetzesänderungen sofort möglich und sofort wirksam.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen gemäß SchulG §39 geahndet werden.

Elterninformationen, die die Aufsichtspflicht der Schule tangieren haben nur dann Gültigkeit, wenn sie die Unterschrift eines Sorgeberechtigten tragen.

Beschluss der GLK vom 13.01.2017 zur Weitergabe an die Schulkonferenz zur Beschlussfassung

Anton/SL

23.01.2017

Beschlossen durch die Schulkonferenz